



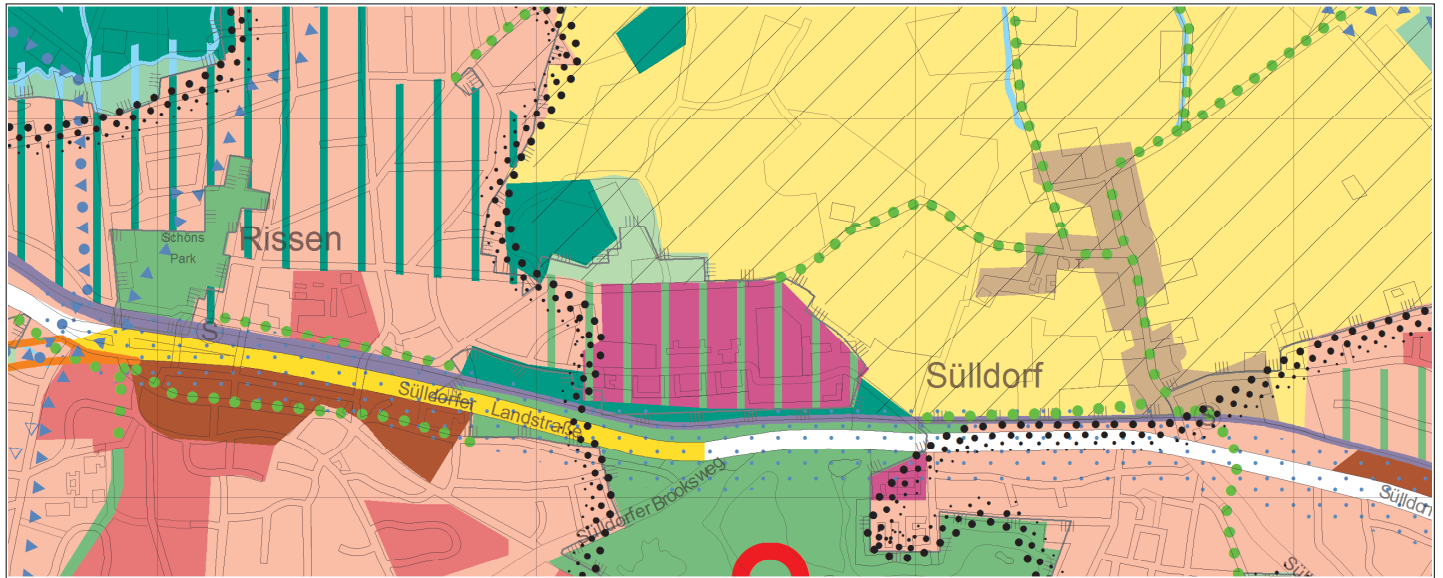
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

119. Landschaftsprogrammänderung (L10/03)

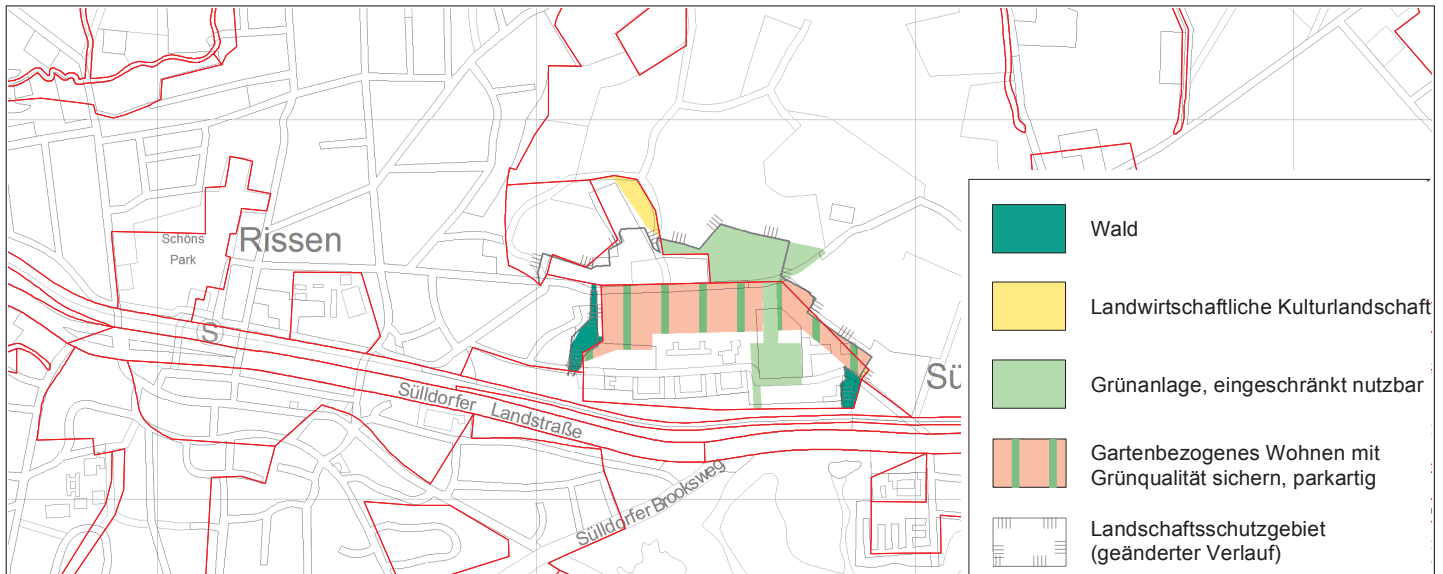
M 1 : 20 000

Wohnen am Krankenhaus Rissen

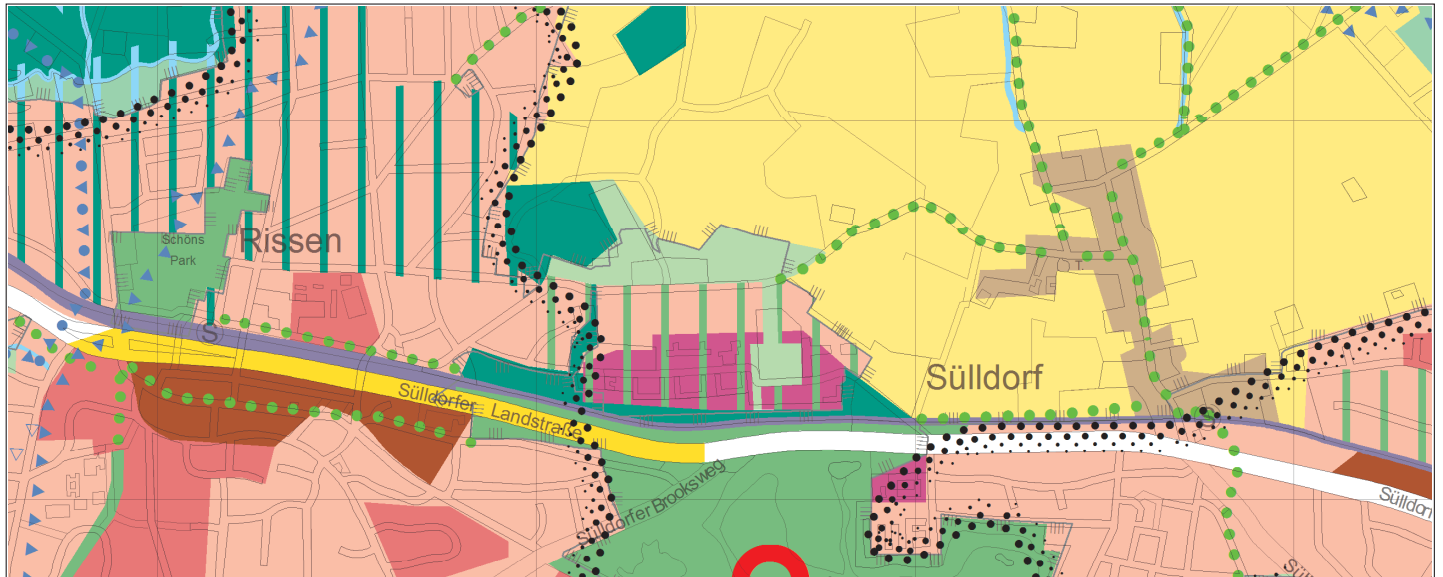
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



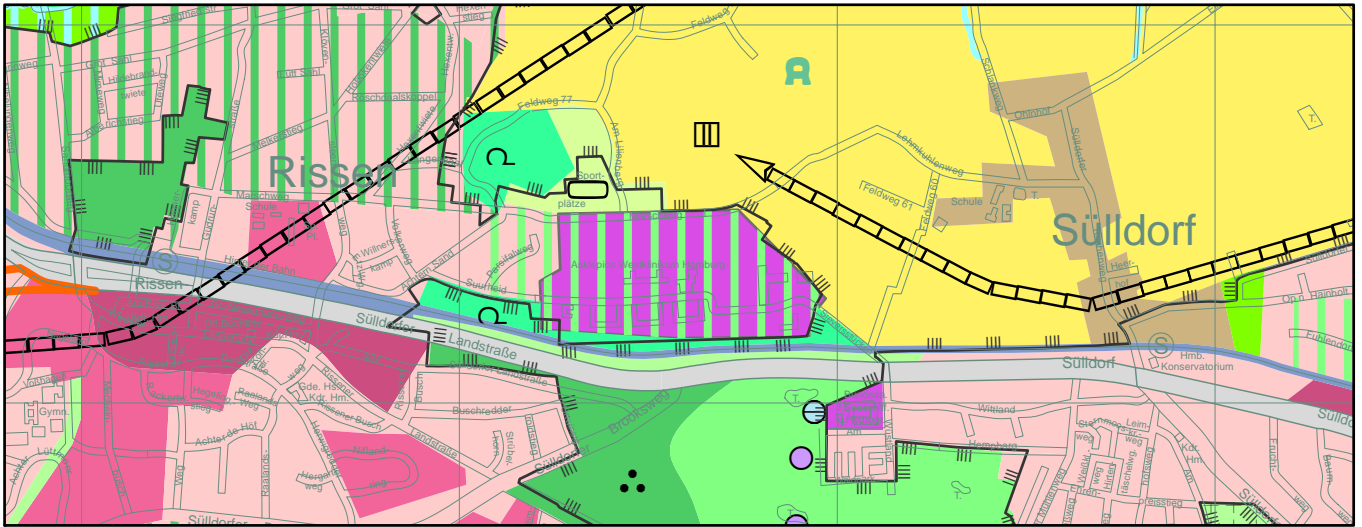


Freie und Hansestadt Hamburg  
**Landschaftsprogramm**  
**Arten- und Biotopschutz**

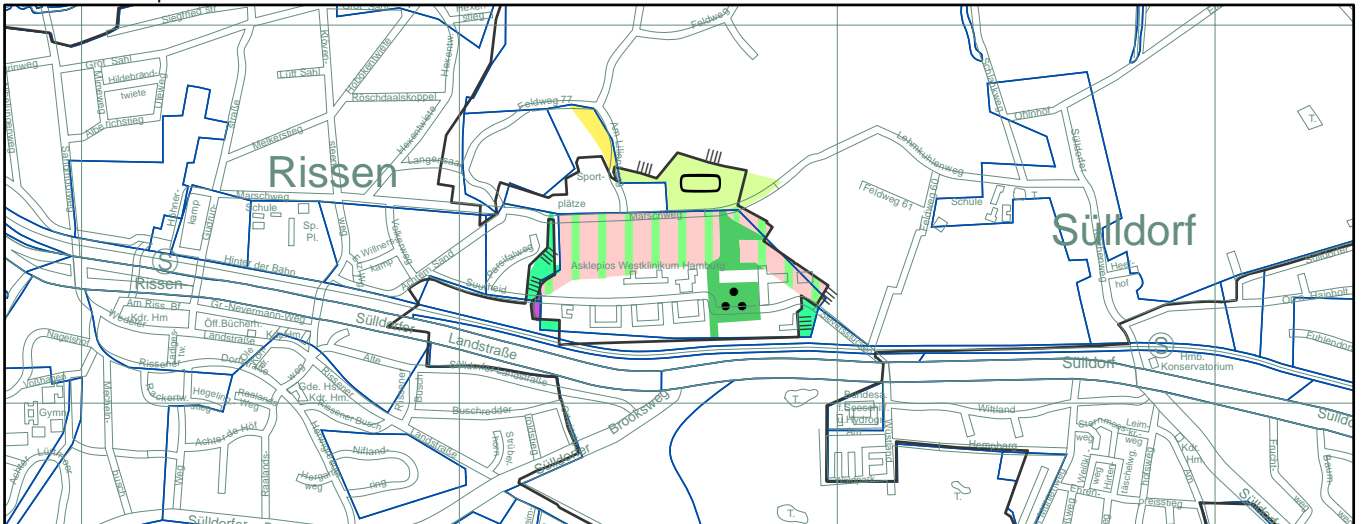
119. Landschaftsprogrammänderung (L 10/03)  
 Wohnen am Krankenhaus Rissen

Arten- und Biotopschutz AKTUELL

M. 1 : 20.000





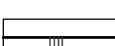

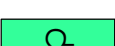


Arten- und Biotopschutz ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz GEÄNDERT



- |   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|  | Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotop-elementen (11 a) mit parkartigen Strukturen |  | Nadelwälder und waldartige Flächen in Parks und auf Friedhöfen (8 b) |
|  | Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem (9 b)  |  | Gemeinbedarfsflächen (13 b) mit parkartigen Strukturen               |
|  | Landschaftsschutzgebiet   |   | Sportanlage (10d)  |
|   |   |  | Naturnahe Laubwälder (8 a)   |

# **Einhundertneunzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 17. Februar**

(HmbGVBl. S. 78)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich und nordöstlich des Krankenhauses Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 227) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert

am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen am Krankenhaus Rissen)**

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertneunzehnten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Das Planänderungsverfahren L10/03 wird durch die einhundertfünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Zwei öffentliche Auslegungen der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 14. März 2007 und 2. April 2012 (Amtl. Anz. 2007 S. 1857, 2012 S. 2500) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine

Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Rissen die Milieus „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“, „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar.

Als milieübergreifende Funktionen sind im gesamten Bereich „Landschaftsachse“, „Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ und „Wasserschutzgebiet“ sowie im nördlichen Teil „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt. Der landschaftliche Teil ist außerdem als „Städtisches Naherholungsgebiet“ gekennzeichnet und liegt im Landschaftsschutzgebiet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 13 b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“, 11 a „Offene Wohnbebauung mit artreichen Biotopelementen“ „mit parkartigen Strukturen“ und 9 b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“, 10 e „Sonstige Grünanlage“, 8a „Naturnahe Laubwälder“, 8 b „Nadelwälder und waldartige Flächen in Parks und auf Friedhöfen“ sowie 10 d „Sportanlage“ dargestellt.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertfünfunddreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“, „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Krankenhaus“ und „Grünflächen“ dar.

### **4. Anlass und Inhalt der Planung**

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm das Milieu „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ in die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ und

„Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ geändert. Das Milieu „Wald“ wird im östlichen Bereich ergänzt. Das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ wird in „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ geändert.

Auf Grund des größeren Detaillierungsgrads wird abweichend vom Flächennutzungsplan westlich der geplanten Wohnbebauung das Milieu „Wald“ ergänzt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenzen werden aktualisiert.

Im Norden des Änderungsbereichs wird die Grenze des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ graphisch entsprechend des Bestands korrigiert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ „mit parkartigen Strukturen“ und im Bereich des ehemaligen Krankenhausparks einschließlich des von Süden nach Norden verlaufenden Grünzugs in 8 b „Nadelwald und waldartige Flächen in Parks und auf Friedhöfen“ dar. Im Osten wird der Biotopentwicklungsraum 8 a „Naturnahe Laubwälder“ ergänzt. Nördlich der Straße wird der Biotopentwicklungsraum 9 b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ zukünftig als 10 d „Sportanlage“ und 10 e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Kleinflächig wird ein Bereich zwischen der Wohnbebauung im Südwesten bestandsentsprechend als 8 a „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird der neuen Nutzung angepasst.

Im Norden des Änderungsbereichs wird die Grenze des Biotopentwicklungsraums 9 b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ redaktionell geändert.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von ca. 16,1 ha.

## 5. Umweltbericht

Der Umweltbericht wird lediglich für die tatsächlichen Änderungen der planerischen Absicht erstellt. Die graphische Anpassung in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ im nördlichen Bereich bleibt unberücksichtigt.

### 5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt mit dem Milieu „landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ für das Plangebiet den Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Norden und mit dem Milieu „öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ den Bestand sowie die Entwicklung des Krankenhauses mit hohem Grünanteil dar.

Da es sich um Flächen in der Landschaftsachse und speziell im Norden um Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem handelt, werden folgende Ziele im Landschaftsprogramm verfolgt: Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume), Verbesserung der Erschließung von landwirtschaftlichen Gebieten für die extensive Naherholung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, sowie Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente. Eines der Ziele der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung ist der Erhalt dieses Landschaftsbildes.

Für das Krankenhausgelände gilt der Erhalt der Freiflächenanteile und die Schaffung von freiraumbezogenen Erholungsangeboten bzw. eine Einbindung in das System der Grünverbindungen und der Landschaftsachse. Die begrünten Flächen sind zu erhalten und für die Biotopentwicklung zu nutzen.

## 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Landschaftsachsen-Verbindung von der Elbe zur Stülldorf-/Rissener Feldmark, die in Schleswig-Holstein ihre Fortsetzung findet.

Es ist Bestandteil der Landschaftsachse mit Funktionen als Frischluftschneise und klimatische Austauschbahn. Durch die Verknüpfung der Grün- und Freiflächen innerhalb und außerhalb der Stadt zu einem vernetzten Grünsystem werden insbesondere der Wohn- und Freizeitwert erhöht, Biotopverbundsysteme für eine artenreiche Flora und Fauna gesichert und die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen verbessert.

Es ist Teil eines hochwertigen Naherholungsraums im äußeren Stadtbereich am Schnakenmoor für landschaftsbezogene längere Tages- und der Wochenenderholung. Es erfüllt zusätzlich auf Grund derzeit ausgebauter Sporteinrichtungen Funktionen für die aktive Erholung. Mit seinen das Landschaftsbild prägenden Knickstrukturen prägt es die landschaftliche Vielfalt und steigert den Erholungswert. Der Freiraum setzt sich – allerdings eingeschränkt – in dem locker bebauten Krankenhausgelände fort.

Das Plangebiet wird im Norden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Intensiv-Ackerflächen, die von ökologisch wertvollen Knicks mit Gräben umgeben und durchzogen sind. Die Knicks und Feldgehölze sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope.

Das Landschaftsbild ist für die flache Geestlandschaft typisch ausgeprägt. Südlich der landwirtschaftlichen Flächen befinden sich innerhalb des Plangebiets eine ehemalige weitgehend befestigte oder mit Hallen bebaute Fläche des Technischen Hilfswerkes sowie eine ehemalige Maschinenfabrik. Der stark durchgrünte Krankenhausbereich setzt sich südlich fort. Im Osten befindet sich eine waldartig eingegrünte Fläche mit einer überregionalen Glasfaser-schaltverstärkerstelle, die ihre großen Bauteile weitgehend unterirdisch hat. Die oberirdischen eingeschossigen Bauteile sind mit extensiver Dachbegrünung versehen und zur Feldmark mit landschaftsgerechter Vegetation abgeschirmt.

Auf Grund der starken Durchgrünung des Gebiets und der alten Bausubstanz ist mit Vorkommen von besonders geschützten Arten nach § 44 ff BNatSchG zu rechnen. Detaillierte Erhebungen sind im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen zu regeln.

Im Änderungsbereich sind überwiegend natürliche und naturnahe Böden mit zum Teil geringer anthropogener Überprägung vorhanden. Sie werden als Böden mit Archivfunktion der Naturgeschichte eingestuft und sind damit besonders schutzwürdig. Die angrenzenden Sportflächen sind u.a. als Tennisplätze hergerichtet. Das Geländeneiveau fällt nach Norden zur Feldmark und zur Wedeler Au ab, wohin das Oberflächenwasser in Form offener landwirtschaftlicher Entwässerungsgräben entlang der Feldgrenzen geleitet wird.

Das Grundwasser wird von den Wasserwerken zur Trinkwassergewinnung genutzt (Schutzzone III), die Brunnen liegen außerhalb des Plangebietes (Bausberg).

Die Biotopverbundfunktion des Gebiets ist auf Grund des hohen ökologischen Eigenwertes der Feldmark und des Vegetationsbestandes auf dem Krankenhausgelände sehr ausgeprägt. Die Biotopvernetzung der waldartigen Flächen und Parkanlagen hat hier ihre bedeutenden Trittsteine, die nordwestlich und südlich des Plangebiets die Fortsetzung finden.

Die Intensivbeleuchtung der Sportfelder stellt für die Fauna der benachbarten Feldmark eine Belastung dar.

### 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Mit der Landschaftsprogramm-Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dabei kommt es zu negativen Veränderungen für Natur und Landschaft.

Die Änderung des Milieus „öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ in „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ bedeutet keine Veränderung mit zu erwartenden Umweltauswirkungen. In beiden Milieus sind etwa gleichartige Grade der Versiegelung und Bestand und Erhalt von begrüntem Freiflächen und Gehölzbeständen benannt.

Die vorhandenen und geplanten Vegetationsflächen tragen als natürliche Bänder zum vielfältigen Biotopverbund bei. Die größeren zusammenhängenden Freiflächen im Osten des Krankenhauses bleiben als Krankenhauspark erhalten und werden über die neue Nord-Süd-Grünverbindung mit den anderen Erholungsflächen verzahnt.

Bei der Änderung des Milieus „landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ wird bislang z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig Sportfläche einen großflächigen Verlust von belebtem, unverdichteten Boden zur Folge haben.

Gleichzeitig wird die flächenhafte Versickerung stark eingeschränkt, wodurch eine Verminderung der Grundwassermenge zu befürchten ist. Die Belange der Erholung werden durch die neuen Sportflächen gestärkt.

Für die Sportflächen gelten im Landschaftsprogramm trotz ihrer eingeschränkten Nutzung das Ziel der Einbindung in das Freiraumverbundsystem, Verbessern der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie der Schutz und das Entwickeln von naturnahen Anlagen (-teilen).

Durch die geplante Nutzungsänderung geht landwirtschaftliche Kulturlandschaft verloren. Sie wirkt sich auf das Landschaftsbild und die Sichtbezüge in die freie Landschaft aus. Das Landschaftsschutzgebiet muss verkleinert werden. Die Beleuchtung der Sportflächen in den Abendstunden wird sich negativ auf die angrenzende Feldmark auswirken. Zur Abhilfe sind Maßnahmen in der nachgeordneten Planung erforderlich.

### 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die anstehende Planung nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgt und das Gebiet im beschriebenen Zustand bleibt. Die Konzentration der Krankenhausesnutzung auf neue wirtschaftliche Gebäude würde weiter erfolgen und zur Umnutzung der vorhandenen Gebäude führen. Dies hätte auch negative Auswirkungen auf den vorhandenen Vegetationsbestand z.B. durch Änderung der Erschießung und weitere Stellplatzanlagen. Auf den ehemaligen Flächen des Technischen Hilfswerkes und der Maschinenfabrik wäre mit einer intensiven gewerblichen Nutzung zu rechnen.

### 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Nach der Entscheidung des Senates zur Einbeziehung des Plangebietes in das Senatsprogramm für Wohnbauflächen

wurden die Alternativen Sportflächen auf THW-Gelände und Gewerbeentwicklung nicht weiter verfolgt.

### 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Für die nachfolgende Ebene sind insbesondere die Themen Oberflächenwasser/Grundwasser, Lärm und geschützte Tiere/Pflanzen zu untersuchen.

### 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Bei der Umwandlung von Landwirtschaft in Sportnutzung sind Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, um die Bodenversiegelung gering zu halten, die landschaftliche Einbindung sicher zu stellen und die negativen Auswirkungen der Sportplatzbeleuchtung auf die Fauna der Feldmark zu vermeiden.

Die im Landschaftsprogramm für die „Öffentliche Einrichtung“ vorgesehene Durchgrünung wird auch im „gartenbezogenen Wohnen“ erhalten und umgesetzt. In der verbindlichen Bauleitplanung sind konkrete Festsetzungen in den Baugebieten und der Flächen für Oberflächenentwässerung zu treffen. Die Waldentwicklung wird mit der Sicherung des Krankenhausparks ermöglicht. Die neue Grünverbindung wird die Erholungsfunktion steigern.

Die oben genannten Maßnahmen können dazu beitragen, die nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, die Reduzierung von Biotopstrukturen und biotopvernetzenden Funktionen sowie die Bodenfunktionalität zu vermindern. Des Weiteren könnte eine Erhaltung der Durchgrünung des Gebietes und eine neue landschaftstypische Eingrünung der Wohnbauflächen sowie der Sportflächen mildernd wirken.

### 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

### 5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Die vorgesehene Änderung des Landschaftsprogramms und des Arten- und Biotopschutzprogramms hat Auswirkungen auf die Umwelt. Positive Auswirkungen sind infolge geringerer Verdichtung im Milieu „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ zu erwarten, negative Auswirkungen im Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“. Um das Ausmaß der negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu mindern und auszugleichen, sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Maßnahmen festzusetzen, die bei Umsetzung einen positiven Effekt auf die Umwelt erzielen werden.